

Allgemeiner Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 31.3.2011 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bachelor of Science (B. Sc.) Molekulare Medizin beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.4.2011 erteilt.

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Bachelor-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen
- § 3a Studium Individuale
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

- A. Orientierungsprüfung
 - § 7 Zweck der Orientierungsprüfung
 - § 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung
 - § 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung
 - § 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung
- B. Zwischenprüfung
 - § 11 Zweck der Zwischenprüfung
 - § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
 - § 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung
 - § 14 Zeugnis über Zwischenprüfung
- C. Bachelor-Prüfung
 - § 15 Zweck der Prüfung
 - § 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 17 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Bachelor-Arbeit

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Bachelor-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

VII. Bildung der Noten

§ 29 Bildung der Noten

Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 31 Urkunde

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 34 Schutzbestimmungen

§ 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Bachelor-Studienganges

(1) Der Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin wird in Verantwortung der Medizinischen Fakultät – unter Einbeziehung von Lehrimporten aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät – organisiert und durchgeführt.

(2) Für das Bachelorstudium der Molekularen Medizin sind außer der allgemeinen Hochschulreife ausreichende Kenntnisse der Mathematik, der Naturwissenschaften und in mindestens einer Fremdsprache nachzuweisen.

(3) ¹Der Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin (im Folgenden: Bachelor-Studiengang) gliedert sich in fachspezifische Leistungen, den Bereich Auslandsaufenthalt und den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (Studium Professionale).

(4) ¹Der Bachelor-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt. ³Für die Vermittlung von überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen können die Studierenden insbesondere Module aus dem Angebot des Kompetenzzentrums für Medizindidaktik Baden-Württemberg, des Fachsprachenzentrums sowie des Zentrums für Datenverarbeitung wählen.

³Für die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Studium Professionale hat vorrangig die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung Geltung.

(5) ¹Im Bachelor-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.

(6) Der Bachelor-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(7) ¹Der Studiumumfang entspricht 240 ECTS-Punkten, von denen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 147 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen

entfallen. ²Auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen insgesamt 21 ECTS-Punkte. ³Auf den Bereich Auslandsaufenthalt entfallen 60 ECTS-Punkte.

(8) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen acht Semester.

(9) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Science-Prüfung (im Folgenden: Bachelor-Prüfung) wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt "B.Sc.") verliehen.

§ 3 Fächer, überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen

(1) ¹Im Bachelor-Studiengang wird ein Bachelor-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) ¹Die Voraussetzungen für im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen angebotenen Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.), aus den Modulbeschreibungen für das Fach Molekulare Medizin und aus der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale). ²Die Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind zwischen dem ersten und dem achten Semester zu erwerben, sofern im Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3a Auslandsaufenthalt

(2) ¹Der Bereich Auslandsaufenthalt umfasst 60 unbenotete ECTS-Leistungspunkte. ²Die Leistungspunkte können durch

- das Modul Auslandsstudium und
- das Modul Auslandspraktikum

erzielt werden.

(3) ¹Das Modul Auslandsstudium beinhaltet ein Studium an einer anerkannten Hochschule eines anderen Staates. ²Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Semester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Semester an der ausländischen Hochschule 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. ³Ist das Studienjahr der Hochschule im Ausland in Trimester geteilt, werden für ein erfolgreich absolviertes Trimester an der ausländischen Hochschule 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

⁴Das Modul Auslandsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn Lehrveranstaltungen oder in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene äquivalente Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens acht Semesterwochenstunden pro Semester belegt und die in diesen Lehrveranstaltungen bzw. äquivalenten Veranstaltungen angebotenen Prüfungen erfolgreich abgelegt wurden. ⁵Der Nachweis hierfür obliegt dem Studierenden. ⁶Der Besondere Teil kann weitergehende Regelungen enthalten.

(4) ¹Das Modul Auslandspraktikum im Sinne dieser Vorschrift erfordert ein Auslandspraktikum im Sinne der Regelungen zum Auslandspraktikum der §§ 13 bis 21 und 24 der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium

Professionale) der Universität Tübingen. ²Bei einer Mindestdauer von 4-6 Monaten pro Semester werden pro Semester 30 ECTS vergeben. ³Das Auslandspraktikum muss im Ausland absolviert werden. Das Modul Auslandspraktikum ist in der Regel an einer anerkannten Hochschule eines anderen Staates zu absolvieren. ⁴Der Besondere Teil kann weitergehende Regelungen enthalten.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der Vorsitzende¹ des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vertreter aus dem Kreis des Fakultätsrats als Vorsitzender,
2. 4 Professoren,
3. 2 Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. ⁵Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG eingehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese

¹ Soweit personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen der Vorstand aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs beteiligt ist.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem entsprechend auch für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung zeigen die Studierenden, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in den von ihnen gewählten Studienfächern gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung.

§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung

Die gemäß § 8 Abs. 2 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters erbringen. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§ 10 Zeugnis über die Orientierungsprüfung

(1) ¹Über die bestandene Orientierungsprüfung wird nur auf schriftlichen Antrag per Post ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Orientierungsprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

B. Zwischenprüfung

§ 11 Zweck der Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung zeigen die Studierenden, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in den von ihnen studierten Fächern die

Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, um ihren Bachelor-Studiengang erfolgreich abschließen zu können.

§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind im Rahmen der Regelungen des Besonderen Teils zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung.

§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung

¹Die gemäß § 12 Abs. 2 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. ²Werden sie bis zum Ende des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ³Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, dies kann auch auf Antrag des Studierenden geschehen.

§14 Zeugnis über Zwischenprüfung

(1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird nur auf schriftlichen Antrag per Post ein Zeugnis ausgestellt, welches die Gesamtnote der Zwischenprüfung enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung wird im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung geregelt.

C. Bachelor-Prüfung

§ 15 Zweck der Prüfung

Mit der Bachelor-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass

- sie in ihren Studienfächern über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist;
- sie sich durch den Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierten Zusatzqualifikationen mit der praktischen Umsetzung ihrer im Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut gemacht haben.

§ 16 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen

Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch unbenotet bleiben.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls prüfen.

²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. ³Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 22 benotet (vgl. § 5).

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm

überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und Prüfungsleistungen können auch näher im Modulhandbuch festgelegt werden. Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Bachelor-Studienganges nicht verloren hat,
3. die Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden Bachelor-Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß dem Besonderen Teil notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

§ 20 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen i.S.v. § 18 Abs. 2 sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien oder andere Formen mündlicher Präsentationen.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat nach, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten und wird vom Modulverantwortlichen festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer – und sofern ein solcher hinzugezogen ist auch vom Beisitzer – zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin

die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten.

§ 21 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen i. S. v. § 18 Abs. 2 sind Klausuren, Hausarbeiten und andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat nach, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 30 und höchstens 240 Minuten betragen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	=	nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern ein Modul mehrere benotete Studienleistungen umfasst, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei werden zwei Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 10 und 14) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser eingebrachten Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges

aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Bachelor-Arbeit

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 Abs. 2 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die Zwischenprüfung in den Studienfächern seines Studiengangs bestanden hat,
4. Leistungen im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten nachweisen kann,
5. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

§ 24 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 23 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang oder einem Magister- oder Diplomstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Bachelor-Arbeit zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und zeigt, dass der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Themenbereich eines Studienschwerpunktes selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Das Thema soll in der Regel von einem Prüfer nach § 5 im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des dritten Studienjahrs gestellt werden. ³Das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer (§ 5) so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit in einer dem Workload von 12 ECTS-Leistungspunkten entsprechenden Frist, in der Regel 6-10 Wochen, angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.

- (2) ¹Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind vom Prüfer aktenkundig zu machen.
²Das Bewertungsverfahren soll nach sechs Wochen, spätestens jedoch zum Ende des Semesters, in welchem die Anmeldung zur Prüfung stattfand, endgültig abgeschlossen sein.
³Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfer verlängert werden.

(3) Der Kandidat hat der Bachelor-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er versichert, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Bachelor-Arbeit noch nicht anderweitig als Bachelor-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit oder Prüfungsarbeit eingereicht wurde.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von einem Prüfer (§ 5 Abs 2) bewertet, der der Betreuer der Bachelor-Arbeit sein kann. ²§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(2) Hat der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 27 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Für die Wiederholung der zur Orientierungsprüfung gehörenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt die Regelung in § 9. Sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. Bei der Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4.0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung mitberücksichtigt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene

Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so ist dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 28 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

VII. Bildung der Noten

§ 29 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, so wird eine Bachelor-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Bachelor-Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Bachelor-Arbeit. ²Die Gewichtung der Noten ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ³Für die Bachelor-Note gilt § 22 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 30 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Bachelor-Gesamtnote eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Bachelorprüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco, welches das Profil des Studiengangs darstellt sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Bachelor-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Bereich überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen
- die Modulnoten,
- Thema und Note der Bachelor-Arbeit,
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen jeweils in Form von Dezimalnoten.

§ 31 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 32 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er sich form- und fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen kann bis zu einschließlich 5 Werktagen (Samstage und Sonntage werden nicht eingerechnet) vor dem genannten Prüfungstermin schriftlich erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0.) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 1 Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß die Bestimmungen des Studienganges aus dem die Prüfung stammt.

§ 34 Schutzbestimmungen

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss die Fristen für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung um höchstens 3 Semester verlängert werden. ²Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

³Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Vor-aussetzungen entfallen. ⁴Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁵Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG wird gewährleistet.

(3) ¹Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. ³Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

⁴Der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ⁶Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁷In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁸Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

⁹Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit.

§ 35 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften besteht unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung wird dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1.10.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.).

(4) Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium der Molekularen Medizin aufgenommen haben, können die Zulassung in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang beantragen. Für sie gilt dann diese Prüfungs- und Studienordnung.

(a) Studierende der 1. Kohorte (Studienbeginn WS 2008/2009) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Wahl/Pflichtm. + B		Ausland	

(b) Studierende der 2. Kohorte (Studienbeginn WS 2009/2010) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Ausland		Wahl/Pflichtm. + B	

Studierende der 2. Kohorte können ihr Studium aber auch gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2008 ohne Einschränkungen und Änderungen fortführen und sich im Bewerbungszeitraum für das WS 2012/13 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Wahl/Pflichtm. + B		Ausland	

(c) Studierende der 3. Kohorte (Studienbeginn WS 2010/2011) können sich bis 15. Juli 2012 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Ausland		Wahl/Pflichtm. + B	

Tübingen, den 5.4.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Besonderer Teil für den Studiengang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 31.3.2011 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 5.4.2011 erteilt.

Inhaltsübersicht

Besonderer Teil für den Studiengang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

§ 7 Individuelle Studien im Rahmen des Studiums Individuale

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 11 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Ziel des Bachelor-Studiengangs Molekulare Medizin ist es, den Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit Fachkenntnissen des derzeitigen Standes molekularmedizinischer Forschung in einem breiten Fachspektrum zu vermitteln und sie zu erstem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu befähigen.

(2) ¹Das Curriculum umfasst neben naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern und medizinischen Fächern auch die gründliche praktische Ausbildung in allen gängigen molekularbiologischen Methoden sowie die Vermittlung von Überfachlichen Kompetenzen wie z. B. Wissenschaftsenglisch und Präsentationstechniken. ²Außerdem ist im Curriculum ein obligatorischer Auslandsaufenthalt verankert. Alle darin enthaltenen Leistungen sind grundsätzlich unbenotet. ³Der Auslandsaufenthalt muss im Ausland absolviert werden und soll den Studierenden die Chance der fachlichen Vertiefung, der fächerübergreifenden und fachfremden Qualifizierung und nicht zuletzt die Chance der Interkulturellen Kommunikation bieten.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) ist ein Monobachelorstudiengang mit integriertem obligatorischen Auslandsaufenthalt und beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt 8 Semester. ²Das erste Studienjahr wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite Studienjahr mit der Zwischenprüfung. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit inklusive einem Modul Bachelorarbeit. ⁴Die Gesamtheit aller Modulprüfungen wird als Bachelor-Prüfung bezeichnet.

(3) ¹Der Auslandsaufenthalt erstreckt sich über die Fachsemester 5 und 6 und hat einen Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Auslandsaufenthalt kann für ein Auslandsstudium an einer ausländischen Hochschule oder für ein Auslandspraktikum genutzt werden oder für eine semesterweise Kombination von Auslandsstudium und Auslandspraktikum. Das Auslandspraktikum ist an einer ausländischen Hochschule oder hochschulähnlichen studiengangsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren. Das Auslandspraktikum muss in Blockform absolviert werden und pro Semester eine Mindestlänge von 4, bestenfalls 6 Monaten haben.

(4) ¹Der Abschluss der Bachelorarbeit ist im achten Semester vorgesehen. ²Die Bachelorarbeit kann vor der in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Frist zu einem früheren Prüfungszeitpunkt absolviert werden, sofern die für die Zulassung dazu erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und § 4 nicht entgegensteht.

(5) Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 240 ECTS-Punkte.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Für das Studium der Molekularen Medizin werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten, die von Studierenden der Molekularen Medizin besucht werden können. Eine interne Zulassungsbeschränkung, d. h. zahlenmäßige Beschränkung der Zulassung von Studierenden der Molekularen Medizin zu den einzelnen Veranstaltungen ist zulässig, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden

könnte oder die Beschränkung aus Gründen der Forschung oder Krankenversorgung erforderlich ist. Sie wird vom Fakultätsvorstand beschlossen.

(1) Für das Studium der Molekularen Medizin werden regelmäßig Vorlesungen angeboten, die von Studierenden aller Semester besucht werden können.

(2) Daneben werden regelmäßig themenorientierte Seminare/Tutorien angeboten. Hier sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, allein oder in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrags und schriftlich in Form eines Laborberichts oder Posters wiederzugeben.

(3) Vorlesungen können durch Übungen unterstützt und ergänzt werden. In einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden.

(4) Ab dem ersten Semester im Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin ist die Teilnahme an Praktika vorgesehen, in denen die Studierenden an die Methoden der naturwissenschaftlichen Grundlagenfächer und der Molekularen Medizin herangeführt werden.

(5) In einigen Modulen werden fachspezifische Kolloquien angeboten, in denen die Studierenden die Gelegenheit haben, erarbeitete Kenntnisse mündlich oder schriftlich vor einem Fachpublikum zu präsentieren.

(6) E-Learning Anwendungen werden modulspezifisch eingesetzt und weiter ausgebaut.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Fakultativ können einzelne Veranstaltungen und die dazugehörigen studienbegleitenden Prüfungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 20 AT)
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 21 AT),

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

§ 7 Besondere Studienleistungen im Rahmen des Auslandsaufenthaltes

(1) Der Auslandsaufenthalt kann für ein Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum oder für eine semesterweise Kombination von Auslandsstudium und Auslandspraktikum genutzt werden.

(2) ¹Grundlage der besonderen Studienleistungen des Auslandsstudiums sind Learning Agreements. ²Die Learning Agreements dienen der verbindlichen Festlegung wählbarer Module an der ausländischen Partnerhochschule. ³Neben fachspezifischen Modulen können fächerübergreifende Module, fachfremde Module und Module aus den Bereichen Sprache/Landeskunde belegt werden. ⁴Fachfremde Module sind solche, die nicht den Fächern Medizin, Chemie, Physik, Biologie sowie sonstigen medizinnahen Fächern zuzuordnen sind.

(3) ¹Grundlage der besonderen Studienleistungen des Auslandspraktikums ist ein schriftlicher Praktikumsvertrag. ²Die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen müssen studiengangsnah sein. ³In Zweifelsfällen wird der jeweilige Prüfungsausschuss herangezogen. ⁴Die konkrete Tätigkeit unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen und ergibt sich durch die Einbindung des Studierenden in das laufende Tagesgeschäft oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium Molekulare Medizin als Bachelor-Fach erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 159 Leistungspunkten (Übersicht siehe Anhang).

(2) ¹Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind Leistungen im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen. ²Es werden insbesondere Module aus dem Angebot des Kompetenzzentrums für Medizindidaktik Baden-Württemberg, des Fachsprachenzentrums sowie des Zentrums für Datenverarbeitung empfohlen.

³Folgende Module im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen müssen von jedem Studierenden belegt werden:

- Das Modul Präsentationstechniken (2 ECTS) soll in der Regel im 1. Fachsemester belegt werden und ist endnotenrelevant.
- Das Modul Biologische Sicherheit (3 ECTS) soll in der Regel im 4. FS belegt werden und ist endnotenrelevant.

⁴Im Übrigen gilt die Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) der Universität Tübingen

(3) Für den Bereich Auslandsaufenthalt (siehe § 3a Allgemeiner Teil) entfallen weitere 60 ECTS-Punkte.

IV. Orientierungsprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung für Molekulare Medizin besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Module des 1. FS
 - Einführung in die Chemie
 - Medizinische Physik
 - Ringvorlesung Biomoleküle und Zelle (BMZ) und Molekulare Medizin (MM)
 - Grundlagen der Anatomie
 - Molekularbiologie I
 - Wissenschaftsenglisch A
 - Präsentationstechniken
- Module des 2. FS
 - Biomathematik
 - Physikalische Chemie
 - Ethik
 - Biochemie I
 - Molekularbiologie II
 - Wissenschaftsenglisch B
 - Pathologie/Neuropathologie

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung für Molekulare Medizin besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Module des 3. FS
 - Biostatistik
 - Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie
 - Grundlagen Medizinischer Labor-
diagnostik I
 - Biochemie II
 - Zellbiologie I
 - Human- und Molekulargenetik
 - Virologie
- Module des 4. FS
 - Biometrie/Epidemiologie
 - Versuchstierkunde
 - Grundlagen Med. Labordiagnostik II
 - Immunologie
 - Zellbiologie II
 - Humanphysiologie I (Neurophysiologie)
 - Biologische Sicherheit

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 11 Art und Durchführung der Bachelor-Arbeit und Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Bachelor-Fach sind:

- die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte und vierte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.

²Die Bachelor-Prüfung umfasst alle in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen inkl. der Bachelorarbeit (Aufstellung aller endnotenrelevanten Prüfungsanforderungen siehe Anhang).

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Für die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote des Studienfachs werden – unter Berücksichtigung der Regelung in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungs- und Studienordnung – die Noten aller in dieser Prüfungs- und Studienordnung geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie die Note der Bachelor-Arbeit entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 22 Absatz 2 und 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum 1.10.2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelorstudiengang Molekulare Medizin (Amtliche Bekanntmachungen 2008, Nr.10, S. 331 ff.).

(4) Studierende, die bereits vor in Kraft treten dieser Ordnung ihr Studium der Molekularen Medizin aufgenommen haben, können die Zulassung in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang beantragen. Für sie gilt dann diese Prüfungs- und Studienordnung.

(a) Studierende der 1. Kohorte (Studienbeginn WS 2008/2009) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Wahl/Pflichtm. + B		Ausland	

(b) Studierende der 2. Kohorte (Studienbeginn WS 2009/2010) können sich bis 15. Juli 2011 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Ausland		Wahl/Pflichtm. + B	

Studierende der 2. Kohorte können ihr Studium aber auch gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Juli 2008 ohne Einschränkungen und Änderungen fortführen und sich im Bewerbungszeitraum für das WS 2012/13 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Wahl/Pflichtm. + B		Ausland	

(c) Studierende der 3. Kohorte (Studienbeginn WS 2010/2011) können sich bis 15. Juli 2012 für den Einstieg ins höhere Fachsemester des 4-jährigen Bachelor-Studiengangs bewerben und unter Anerkennung ihrer bisherigen Studienleistungen und Nachweis eines spezifischen Learning Agreements für die Molekulare Medizin in den 4-jährigen Bachelor-Studiengang umschreiben.

1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	8. FS
Grundstudium (Pflichtmodule)				Ausland		Wahl/Pflichtm. + B	

Tübingen, 5.4.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studienverlaufsplan für Molekulare Medizin (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) – Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5 und SS 6	WS 7	SS 8
Modul 1 Einführung in die Chemie 10 ECTS	Modul 8 Biomathematik 4 ECTS	Modul 15 Biostatistik 3 ECTS	Modul 22 Biometrie/ Epidemiologie 4 ECTS	Modul 29 Flexibilitätsfenster 60 ECTS	Modul 30 Pharmakologie/ Toxikologie 4 ECTS	Modul 35 Neurobiologie 4 ECTS
Modul 2 Medizinische Physik 4 ECTS	Modul 9 Physikalische Chemie 4 ECTS	Modul 16 Med. Mikrobiologie/ Infektiologie 6 ECTS	Modul 23 Versuchstierkunde 3 ECTS		Modul 31 Onkologie 4 ECTS	Modul 36 Infektiologie 4 ECTS
Modul 3 Ringvorlesung BMZ und MM 4 ECTS	Modul 10 Ethik 2 ECTS	Modul 17 Grundlagen Med. Labordiagnostik I 4 ECTS	Modul 24 Grundlagen Med. Labordiagnostik II 5 ECTS		Modul 32 Humanphysiologie II 4 ECTS	Modul 37 BA-Arbeit 12 ECTS
Modul 4 Grundlagen der Anatomie 4 ECTS	Modul 11 Biochemie I 5 ECTS	Modul 18 Biochemie II 6 ECTS	Modul 25 Immunologie 5 ECTS		Modul 33 WPM 1 4 ECTS	Modul 38 WPM 3 4 ECTS
Modul 5 Molekularbiologie I 5 ECTS	Modul 12 Molekularbiologie II 4 ECTS	Modul 19 Zellbiologie I 4 ECTS	Modul 26 Zellbiologie II 4 ECTS		Modul 34 WPM 2 4 ECTS	Modul 39 WPM 4 4 ECTS
Modul 6 Wissenschaftsenglisch A 2 ECTS	Modul 13 Wissenschaftsenglisch B 2 ECTS	Modul 20 Human- und Molekulargenetik 4 ECTS	Modul 27 Humanphysiologie I 5 ECTS			
Modul 7 Präsentationstechniken 2 ECTS	Modul 14 Pathologie/ Neuropathologie 4 ECTS	Modul 21 Virologie 4 ECTS	Modul 28 Biologische Sicherheit 3 ECTS			
Überfachliche Kompetenzen 16 ECTS						

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule (WPM) wählen die Studierenden aus dem folgenden Studienangebot jeweils 2 WPM im 7. und 8. FS:

Bereich Wahlpflichtmodule (WPM)) - **Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.**

WS 7	SS 8
WPM 1 Strahlenbiologie/Strahlenschutz 4 LP	Modul 6 Spezielle Virologie 4 LP
WPM 2 Spezielle Mikrobiologie 4 LP	Modul 7 Parasitologie 4 LP
WPM 3 Medizinische Bildgebung 4 LP	Modul 8 Hämatologie 4 LP
WPM 5 Mathematische Modellierung 4 LP	Modul 9 Klinische Chemie 4 LP

Modul	Pflicht /Wahl	Semester								Studien- leistung	Prüfung	LP
		1	2	3	4	5	6	7	8			
Einführung in die Chemie	P	X									S	10
Medizinische Physik	P	X									PL	4
Ringvorlesung BMZ u. MM	P	X									S	4
Grundlagen der Anatomie	P	X									S	4
Molekularbiologie I	P	X									S	5
Wissenschaftsenglisch A	P	X									PL	2
Präsentationstechniken	P	X								USL		2
Biomathematik	P		X								PL	4
Physikalische Chemie	P		X								PL	4
Ethik	P		X								S	2
Biochemie I	P		X								PL	5
Molekularbiologie II	P		X								S	4
Wissenschaftsenglisch B	P		X								PL	2
Pathologie/Neuropathologie	P		X								S	4
Biostatistik	P			X							PL	3
Medizinische Mikrobiologie/Infektiologie	P			X							S	6
Grundlagen Med. Labordiagnostik I	P			X							S	4
Biochemie II	P			X							S	6
Zellbiologie I	P			X							S	4
Virologie	P			X							S	4
Human- und Molekulargenetik	P			X							PL	4
Biometrie/Epidemiologie	P				X						PL	4
Versuchstierkunde	P				X						S	3
Grundlagen Med.	P				X						S	5

Modul	Pflicht	Semester										Studien-	Prüfung	LP	
Labordiagnostik II															
Immunologie	P					X								PL	5
Zellbiologie II	P					X								S	4
Humanphysiologie I	P					X								S	5
Biologische Sicherheit	P					X								S	3
Pharmakologie/ Toxikologie											X			M	4
Humanphysiologie II	P										X			S	4
Onkologie										X	X			S	4
Neurobiologie										X	X			S	4
Infektiologie											X			PL	4
Strahlenbiologie/Strahlen schutz	WPM									X				S	4
Mathematische Modellierung	WPM									X				PL	4
Medizinische Bildgebung	WPM									X				S	4
Spezielle Mikrobiologie	WPM									X				PL	4
Spezielle Virologie	WPM										X			S	4
Parasitologie	WPM										X			PL	4
Hämatologie	WPM										X			PL	4
Klinische Chemie	WPM										X			PL	4
Auslandsaufenthalt	WPM					X	X							PL	60
Bachelor-Arbeit	WPM											X		PL	12
Überfachliche Kompetenzen	WPM	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	USL		16

Erläuterungen:

1. Erläuterungen der Abkürzungen:

P	=	Pflichtmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
S	=	schriftliche Modulabschlussprüfung
PL	=	Modulabschlussprüfungsleistung
M	=	mündliche Modulabschlussprüfung
Keine	=	vergleiche aktuelles Modulhandbuch
V	=	Modulabschlussprüfungsvorleistung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet. **Änderungen bezüglich der Verteilung der Module auf die einzelnen Semester sind möglich.**

3. Ist in der Spalte „Prüfung“ nur PL angegeben, so wird die Art im Modulhandbuch geregelt.